



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2011

HANNOVER, 14. JULI 2011

NR. 27

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Abschnitt Freibach (Wennigser Mühlbach) in Wennigsen 248

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Hannover (Landeshauptstadt) - vertreten durch den Oberbürgermeister - und der Region Hannover (Region) - vertreten durch den Regionspräsidenten - über die Durchführung der Aufgaben nach § 18 Abs. 1 NPsychKG 250

Landeshauptstadt Hannover

Satzung über den Solaratlas für die Landeshauptstadt Hannover (Solaratlassatzung) 251

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GARBSEN

Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Garbsen 252

2. Gemeinde ISERNHAGEN

Satzung der Gemeinde Isernhagen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 255

3. Stadt LAATZEN

Bebauungsplan Nr. 308 – Neufassung – „Vor dem Laagberg“, OS Ingeln- Oesselse 261

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Laatzen (Vergnügungssteuersatzung) 262

4. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippen- und Hortplätze der Stadt Neustadt a. Rbge. 266

Satzung der Stadt Neustadt a. Rbge. über die erneute Inkraftsetzung der Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet Nr. 128 A „Gewerbegebiet Ost“, 3. Änderung und Erweiterung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt 266

5. Stadt SEELZE

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Seelze 267

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

10. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung) 268

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Verordnung über die Festsetzung des Überschwem-
mungsgebietes für den Abschnitt Freibach (Wen-
nigser Mühlbach) in Wennigsen**

Aufgrund des § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S.64) i. V. m. § 76 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) und i. V. m. §§ 9 Nr. 11 und 47 Abs.1 Nr.5 des Gesetzes über die Region Hannover vom 05.06.2001 (Nds.GVBl. Nr. 16/2001, S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S.462) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 28.Juni 2011 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Festsetzung und Geltungsbereich des Überschwem-
mungsgebietes

- (1) Für den Abschnitt des Freibaches (Wennigser Mühl-
bach) in Wennigsen wird ein Überschwemmungsge-
biet festgesetzt.
Die genaue Abgrenzung des Überschwemmungsge-
bietes ist zeichnerisch in dem Lageplan im Maßstab
1 : 1.000 bestimmt.
Der Lageplan ist regelnder Bestandteil dieser Verord-
nung. Er ist der Veröffentlichung im Gemeinsamen
Amtsblatt für die Region Hannover und die Landes-
hauptstadt Hannover beigelegt.
- (2) In dem Lageplan sind die Überschwemmungsgebiets-
grenzen der Verordnung mit einer durchgezogenen
roten Linie und das Überschwemmungsgebiet blau
unterlegt dargestellt. Das Gewässer selbst ist kein Be-
standteil des Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die Verordnung mit Lageplan kann vom Tag des In-
krafttretens an während der Dienststunden bei den
nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingese-
hen werden:

Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Wilhelmstr.
1, 30171 Hannover
Gemeinde Wennigsen, Hauptstr. 1-2, 30974 Wennig-
sen.

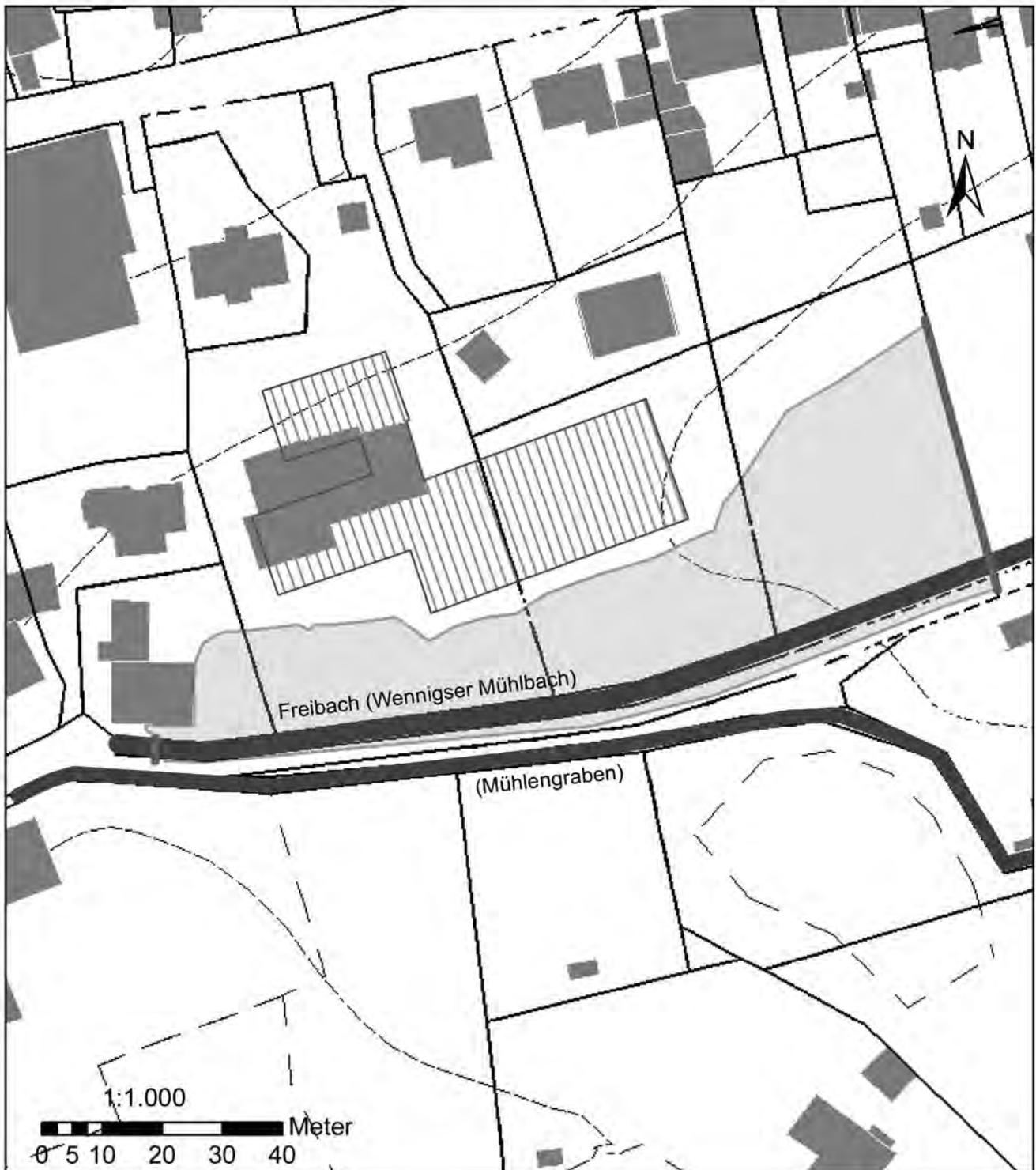
§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung
im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und
die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den 28. Juni 2011

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Hauke Jagau



Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Abschnitt Freibach (Wennigser Mühlbach) in Wennigsen vom 28. Juni 2011

Anlage

Legende

-  festgesetztes ÜSG der Verordnung
-  Grenze der Verordnung



Region Hannover

Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2011 BfL, LfL

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Hannover (Landeshauptstadt) - vertreten durch den Oberbürgermeister – und der Region Hannover (Region) - vertreten durch den Regionspräsidenten - über die Durchführung der Aufgaben nach § 18 Abs. 1 NPsychKG

Präambel

Die Region Hannover ist gemäß § 9 Nr. 4 b) des Gesetzes über die Region Hannover für die Wahrnehmung ordnungsbehördlicher Aufgaben nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) vom 16. Juni 1997 (Niedersächsisches GVBl, 1997 S. 272) in der derzeit geltenden Verfassung zuständig. Mit dieser Zweckvereinbarung wird der Landeshauptstadt nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 NKomZG die Durchführung dieser Aufgabe für das gesamte Regionsgebiet übertragen.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, für die Aufgabe der vorläufigen Einweisung nach § 18 Abs. 1 NPsychKG eine einheitliche Verfahrensweise für das gesamte Gebiet der Region Hannover bei gleich hohem qualitativen Standard für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Region Hannover zu gewährleisten.

**§ 1
Gegenstand**

- 1.1 Die Landeshauptstadt führt die Aufgabe nach § 18 Abs. 1 NPsychKG im gesamten Gebiet der Region Hannover durch Beamtinnen/Beamte des Fachbereichs Feuerwehr täglich rund um die Uhr durch. Daneben nehmen diese Beamtinnen/Beamten weiterhin andere Einsatzaufgaben für die Landeshauptstadt wahr.
- 1.2 Die zuständige Beamtin/der zuständige Beamte bearbeitet die Meldung eines Notfalls nach § 18 Abs. 1 NPsychKG unverzüglich und prüft, ob die Voraussetzungen für eine vorläufige Einweisung nach §§ 16, 18 Abs. 1 NPsychKG vorliegen können. Ist dies der Fall, sucht der zuständige Beamte/die zuständige Beamtin die betroffene Person unverzüglich vor Ort auf, prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für eine vorläufige Einweisung und verfügt diese. Die Durchschrift der Einweisung übergibt die Landeshauptstadt bis spätestens 8 Uhr des auf die vorläufige Einweisung folgenden Werktages an die Region.
- 1.3 Die Landeshauptstadt trifft alle organisatorischen Vorkehrungen, um eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Sie stellt sicher, dass nur Personal tätig wird, welches für die Aufgabe entsprechend qualifiziert ist.
- 1.4 Erforderliche Verwaltungsakte erlässt die Landeshauptstadt auf eigenem Briefkopf im Namen und im Auftrage der Region.

**§ 2
Weisungsrecht**

- 2.1 Die Beauftragung der Landeshauptstadt mit der Durchführung der Aufgaben nach § 18 Abs. 1 NPsychKG lässt das Recht und die Pflicht der Region in Bezug auf die Aufgabenerfüllung unberührt (§ 2 Abs. 4 S. 2 NKomZG). Gem. § 2 Abs. 4 S. 3 NKomZG ist die Region zur Erteilung von fachlichen Weisungen berechtigt. Die Region erteilt diese grundsätzlich in schriftlicher Form als Verfahrensanweisung. Die Dienstaufsicht über die tätig werdenden Beamtinnen/Beamten obliegt der Landeshauptstadt.

- 2.2 Die Verfahrensanweisung wird gemeinsam von der Region und der Landeshauptstadt bis zum 01.01.2011 erstellt. Für Änderungen der Verfahrensanweisung ist die nach § 6 dieser Vereinbarung zu gründende Arbeitsgruppe zuständig.

**§ 3
Ausstattung**

Geeignete Räume und die erforderliche Sach- und Betriebsausstattung einschließlich Kraftfahrzeugen stellt die Landeshauptstadt zur Verfügung.

**§ 4
Aus- und Fortbildung**

Die Aus- und Fortbildung des für Maßnahmen gem. § 18 Abs. 1 NPsychKG zuständigen Personals wird durch die Landeshauptstadt sichergestellt. Die Kosten hierfür sind im Rahmen der Kostenpauschale nach § 5 dieses Vertrages mit abgegolten.

**§ 5
Kostenerstattung**

- 5.1 Die Region erstattet der Landeshauptstadt für die gemäß § 1 zu erledigenden Aufgaben pauschal einen Betrag in Höhe von 300.000,- € jährlich. In diesem Betrag sind sämtliche Kosten enthalten. Die Erstattung weiterer Kosten ist ausgeschlossen.
- 5.2 Bei der Festlegung der Pauschale sind die Parteien dieser Vereinbarung von durchschnittlich 502 vorläufigen Einweisungen pro Jahr auf dem Gebiet der Landeshauptstadt und 783 auf dem übrigen Gebiet der Region ausgegangen. Der Pauschalbetrag orientiert sich an der Höhe der durchschnittlichen jährlichen Vergütung für 3,5 Bedienstete der Besoldungsgruppe A 11 zuzüglich der durchschnittlichen Versorgungspauschale, der Heilfürsorge - und der Beihilfeanteile und der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten. Außerdem wurden darin sämtliche erforderlichen Sachkosten unter Berücksichtigung der besonderen Bedarfe einer Berufsfeuerwehr berücksichtigt.
- 5.3 Die Jahrespauschale ist ab dem Jahr 2011 anteilig vierteljährlich in Höhe von 75.000,- € zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres zu zahlen.
- 5.4 Ab dem Jahr 2012 kann jede Vertragspartei eine Anpassung der jährlichen Kostenerstattung verlangen, wenn sich die Kosten für das einzusetzende Personal erheblich verändert haben. Verändert sich die Anzahl der Einweisungen oder der mit den Einweisungen verbundene Aufwand erheblich, so wird über die Anpassung der Höhe der Kostenerstattung verhandelt. Wird die Kostenerstattung angepasst, wird dies in einer Ergänzungsvereinbarung schriftlich geregelt.

**§ 6
Arbeitsgruppe**

- 6.1 Die Vertragspartner gründen eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Region, bestehend aus jeweils zwei Vertretern von Region und Landeshauptstadt, die mindestens einmal jährlich tagt.
- 6.2 Die Aufgaben der Arbeitsgruppe bestehen insbesondere in der Anpassung der Verfahrensbeschreibung gem. § 2.2 dieser Vereinbarung sowie der Klärung von aufgetretenen Problemen bei der Aufgabenwahrnehmung.

§ 7
Haftung

- 7.1 Die Region haftet weder für Schäden, die die Beamtinnen/Beamten der Landeshauptstadt im Rahmen der Aufgabenerledigung erleiden, noch für Schäden, die diese ggf. in diesem Zusammenhang der Landeshauptstadt zufügen. Die Landeshauptstadt stellt die Region insofern von jeglicher Inanspruchnahme frei.
- 7.2 Gegenüber Dritten haftet die Region im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Sollte die Region von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt die Landeshauptstadt die Region von jeglichen Ansprüchen frei.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

§ 9
Kündigung

- 9.1 Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- 9.2 Ändern sich die rechtlichen Verhältnisse, so verpflichten sich die Parteien dieser Vereinbarung, die Vereinbarung – soweit möglich – an die Veränderung anzupassen.
- 9.3 Nach Ablauf der Kündigungsfrist wird die Aufgabe nach § 18 Abs. 1 NPsychKG sowohl für das Stadtgebiet Hannover als auch für das übrige Regionsgebiet von der Region wahrgenommen.

Hannover, den 03.01.2011

Region Hannover
Barbara Thiel

Landeshauptstadt Hannover
Stephan Weil

Landeshauptstadt Hannover

Satzung über den Solaratlas für die Landeshauptstadt Hannover (Solaratlassatzung)

Aufgrund § 40 Absatz 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 23.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck

- (1) Im Rahmen ihrer Klimaschutzbemühungen strebt die Landeshauptstadt Hannover eine deutliche Erhöhung der Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen an. Hierzu zählt die Photovoltaik (PV), die im urbanen Bereich besonders gut auf Dächern von Gebäuden installiert werden kann. Die Satzung schafft die rechtliche Grundlage, um eine Einschätzung bereits erfasster Dächer digital aufbereiten und im Internet veröffentlichen zu können (Solaratlas).
- (2) Der Solaratlas stellt den Eignungsgrad von Dachflächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover für die solarenergetische Nutzung dar und erleichtert den betroffenen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, eine Entscheidung über die Investition in eine Solaranlage zu treffen. Dadurch können fossile Brennstoffe eingespart und der CO₂-Ausstoß verringert werden.

§ 2
Inhalt des Solaratlases

Der Solaratlas wird in zwei Versionen erstellt:

- a) interne Version
Auf der Grundlage der Stadtkarte 1:1000 des Bereichs Geoinformation der Landeshauptstadt Hannover, erweitert durch Orthofotos mit 40 cm Bodenauflösung, werden die Dachflächen mit Informationen zu Flächengröße [m²], Neigung [°], Exposition (Himmelsrichtung) [°] sowie minimalem, maximalem und mittlerem Strahlungspotential [kWh] pro Jahr dargestellt.
- b) veröffentlichte Version
Auf der Grundlage der Stadtkarte 1:1000 des Bereichs Geoinformation der Landeshauptstadt Hannover, erweitert durch Orthofotos mit 40 cm Bodenauflösung, wird der aus der internen Version resultierende Eignungsgrad der Dachflächen für die solartechnische Energieerzeugung in drei bis vier verschiedenen Stufen farblich dargestellt.

§ 3
Datenverarbeitung

- (1) Für die Erstellung und Pflege des Solaratlases ist die Verarbeitung nachstehender Informationen zulässig:
- a) farbige Luftbilder des Hannoverischen Stadtgebiets mit 7 cm Bodenauflösung
- b) Stadtkarte 1:20000
- c) Stadtkarte 1:1000
- d) Geometrie der Dachflächen
- a) Größe der Dachflächen
- b) Ausrichtung der Dachflächen
- c) Neigung der Dachflächen
- e) Verschattung der Dachflächen durch umliegende Objekte

- f) mittlere solare Einstrahlung
 - g) Einstrahlungspotential der einzelnen Dachflächen.
- (2) Die Informationen nach Absatz 1 werden erhoben durch:
- Erstellung der Luftbildaufnahmen
 - Grafische Informationen aus dem Liegenschaftskataster und
 - Mathematisch-technische Auswertung der Luftbilder gemäß Absatz 3.
- (3) Für die Berechnung des Einstrahlungspotentials werden farbige Luftbilder mit einer Bodenauflösung von 7 cm stereoskopisch ausgewertet, wodurch dreidimensionale Modelle von Gelände, Gebäuden und Bäumen entstehen.
Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Faktoren:
- Größe der Dachflächen,
 - Ausrichtung der Dachflächen,
 - Neigung der Dachflächen,
 - Verschattung der Dachflächen durch umliegende Objekte und
 - mittlere solare Einstrahlung.
- (4) Die Darstellung des Eignungsgrades der Dachflächen für die solartechnische Energieerzeugung gemäß § 2 Buchstabe b) wird über www.hannover.de der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

§ 4

Widerspruchsrecht

- (1) Die betroffenen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte (Erbbaurechte) sowie Eigentümerinnen, Eigentümer und Gemeinschaften nach Wohnungseigentumsgesetz haben das Recht, die Sperrung der in § 2 Buchstabe b) genannten Informationen zu verlangen.
- (2) Über den Solaratlas und seine Veröffentlichung und die damit verbundenen Rechte der in Absatz 1 aufgeführten Personen ist durch Pressemitteilung sowie über den redaktionellen Teil der vorherrschenden Lokalzeitungen sechs Wochen vor der Veröffentlichung zu informieren.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 23.06.2011

Stephan Weil
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 23.06.2011

Stephan Weil
Oberbürgermeister

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GARBSEN

Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Garbsen

Präambel

Die Stadt Garbsen bekräftigt ihren Willen zur Gestaltung einer vielfältigen und aufeinander zugehenden Stadtgesellschaft. Das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher ethnischer, kultureller und religiöser Prägung ist gleichermaßen Bereicherung, Chance und Herausforderung. Zur Förderung dieses Ziels hat die Stadt Garbsen einen Integrationsbeirat eingerichtet.

Die Grundlagen hierfür bilden die Normen und Werte des Grundgesetzes samt seiner Menschenrechtsgarantien sowie die Regeln der demokratischen Rechtsordnung. Integration ist gelungen, wenn die eingewanderten Menschen gleichberechtigt am gesellschaftlichen, politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben in Garbsen teilhaben, Grundgesetz und Rechtsordnung respektieren, sich ausreichend in deutscher Sprache verständigen können und sich als aktiver Teil der Bürgergemeinschaft verstehen.

Adressat der Integrationspolitik ist auch die einheimische Wohnbevölkerung, da Integration nicht nur die Bereitschaft der Zugewanderten, sondern auch der sie aufnehmenden Gesellschaft voraussetzt.

Der Integrationsbeirat setzt sich dafür ein, dass kein Mensch wegen seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt wird.

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Integrationsbeirat wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an den kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen der Stadt mit, soweit dabei die besonderen Interessen der zugewanderten Bevölkerungsgruppen berührt werden.
- (2) Der Integrationsbeirat vertritt die besonderen Interessen aller in Garbsen lebenden Angehörigen der zugewanderten Bevölkerungsgruppen. Besondere Interessen sind solche, die sich aus der ethnischen, kulturellen und rechtlichen Stellung ergeben. Er soll insbesondere
- die Kommunikation zwischen den Menschen der unterschiedlichsten Herkunftsländer fördern,
 - Interessen aufnehmen und Interessenkonflikte und Problemfelder bearbeiten,
 - den innerstädtischen Integrationsprozess weiterentwickeln und intensivieren,
 - die Partizipation der zugewanderten Bevölkerung fördern,
 - den interkulturellen Dialog über religiöse, weltanschauliche, soziale und politische Fragen ermöglichen und fördern sowie
 - auf den Abbau von institutionellen und strukturellen Hindernissen hinwirken
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben werden dem Integrationsbeirat nach Entscheidung des Rates Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsführung obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, der/die zu diesem Zweck eine Organisationseinheit der Stadtverwaltung mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragt.

**§ 2
Stellung**

Der Integrationsbeirat leitet Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat, den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder andere Stellen weiter. Er erstellt sein Arbeitsprogramm. Er ist kein Ausschuss im Sinne des NKomVG.

**§ 3
Mitglieder**

- (1) Der Beirat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern, die aufgrund ihrer persönlichen Biographie (Migrationshintergrund), ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, oder ihres persönlichen Engagements den Zielsetzungen des Integrationsbeirates gerecht werden.
- (2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 10 Vertreter/Vertreterinnen aus der Einwohnerschaft
 - mindestens 3 Mitglieder mit türkischem Migrationshintergrund
 - mindestens 2 Mitglieder aus dem Kreis der Spätaussiedler
 - bis zu 5 Mitglieder als Vertreter/Vertreterinnen der anderen Herkunftsländer
 - b) 3 Vertreter/Vertreterinnen aus dem Bereich Bildung
 - Schulen, Stadtelternrat, VHS, PACE, Jugendwerkstatt
 - c) 4 Vertreter/Vertreterinnen von sonstigen Institutionen und gesellschaftlichen Gruppierungen
 - Vereine, Kirchen, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, Beratungsstellen im Bereich der Flüchtlings- und Migrationsarbeit
- (3) Die Besetzung des Beirates erfolgt zur Hälfte mit Frauen.
- (4) Für die Mitglieder sind Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu benennen.
- (5) Abweichungen hinsichtlich der Zusammensetzung sind aus besonderen Gründen möglich.
- (6) Personen aus Fraktionen oder Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 NKomVG kein Sitz im Integrationsbeirat entfällt, sind entsprechend § 71 Abs. 4 NKomVG berechtigt, ein Ratsmitglied oder eine andere Person mit beratender Stimme in den Integrationsbeirat zu entsenden.
- (7) Die Tätigkeit im Integrationsbeirat ist ehrenamtlich. Die Aufwendungen werden den Mitgliedern nach der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Garbsen erstattet.

**§ 4
Bestellung der Mitglieder**

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin fordert die in Garbsen im Sinne der Präambel aktiven Vereinigungen, kulturellen und religiösen Gruppen auf, geeignete Personen für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirates vorzuschlagen. Die Aufforderung erfolgt sowohl durch eine öffentliche Bekanntmachung in den örtlichen Medien als auch durch direkte Anschreiben an die betreffenden Vereinigungen und Gruppen. Auch persönliche Bewerbungen sind möglich.
- (2) Die zur Bestellung vorgeschlagenen Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin sichtet die Bewerbungen und Vorschläge für die stimmberech-

tigten Mitglieder und leitet sie an den Rat weiter. Der Rat wählt aus dem Kreis der Bewerber die Mitglieder und Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Integrationsbeirates zur Berufung aus.

- (4) Die Reihenfolge der Vertreter/Vertreterinnen wird durch Losentscheid festgelegt.
- (5) Die Vertreter/Vertreterinnen der Fraktionen nach § 3 Nr.5 werden auf Vorschlag der jeweiligen Fraktionen vom Rat bestimmt.
- (6) Der Rat stellt die Zusammensetzung des Integrationsbeirates sowie etwaiger Veränderungen durch Beschluss fest.

**§ 5
Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten bei ehrenamtlicher Tätigkeit ergeht eine Belehrung entsprechend § 43 NKomVG

**§ 6
Amtszeit**

Die Amtszeit des Integrationsbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Garbsen. Sie beginnt spätestens ein halbes Jahr nach der Kommunalwahl.

**§ 7
Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Integrationsbeirat endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung des neu benannten Integrationsbeirates.
- (2) Die Mitgliedschaft der benannten Mitglieder beginnt mit dem Zeitpunkt der Konstituierung des neuen Integrationsbeirates. Für die von den Fraktionen und Gruppen entsandten Personen ist die Wahlperiode des Rates maßgebend.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, benennt der Rat nach der festgestellten Reihenfolge der Stellvertreter, der Stellvertreterinnen ein Ersatzmitglied.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied auf das Mandat verzichtet.

**§ 8
Vorsitzende/Vorsitzender**

- (1) Aus seiner Mitte wählt der Integrationsbeirat in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

**§ 9
Sitzungen**

- (1) Die Integrationsbeiratsmitglieder sollen an allen Sitzungen des Integrationsbeirates teilnehmen. An der Teilnahme einer Sitzung verhinderte Integrationsbeiratsmitglieder sollen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden darüber rechtzeitig benachrichtigen.
- (2) An den Sitzungen des Integrationsbeirates nehmen die von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin beauftragten Dienstkräfte teil.
- (3) Der Integrationsbeirat kann zur Information und Beratung weitere sachkundige Personen und Vertreter von Organisationen und Behörden einladen.
- (4) Die Sitzungen des Integrationsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Die Einberufung zu einer nicht-öffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung

lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall vorliegt.

- (5) Amtssprache ist Deutsch.
- (6) Dem Integrationsbeirat ist ein Büro im Rathaus zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Sitzungstermine

Der Integrationsbeirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich.

§ 11 Einladungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister lädt schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung zur ersten Sitzung des Integrationsbeirates nach dessen Benennung ein. In der Folge lädt der oder die Integrationsbeiratsvorsitzende - ebenfalls unter Beifügung einer Tagesordnung - zu den Sitzungen ein. Aus der Einladung muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattfindet.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, sie kann aus zwingendem Grund verkürzt werden.
- (3) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 12 Tagesordnung

- (1) Alle Integrationsbeiratsmitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versand der Einladungen bei der Geschäftsstelle eingereicht sein. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung bei Beginn der Sitzung durch Beschluss des Integrationsbeirates mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden.
- (2) Der oder die Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter stellen im Benehmen mit der Geschäftsstelle die Tagesordnung auf.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Mehrheit der Mitglieder berechnet sich nach der vom Rat festgestellten Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Integrationsbeirates zurückgestellt worden und wird der Integrationsbeirat über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und wenn in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 14 Abstimmung

- (1) Der Integrationsbeirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Es wird geheim abgestimmt, wenn mindestens ein anwesendes Integrationsbeiratsmitglied dies verlangt.

§ 15 Empfehlungen an den Rat

Werden Empfehlungen an den Rat der Stadt gerichtet, sind sie den zuständigen Fachausschüssen zur unverzüglichen Beratung zuzuleiten. Die Fachausschüsse können zu den Beratungen Mitglieder des Integrationsbeirates hinzuziehen.

§ 16 Anhörung und Information des Integrationsbeirates

Vorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, Anträge von Ratsmitgliedern und (Einwohner-) Bürgeranträge, die die Interessen der Angehörigen der zugewanderten Bevölkerungsgruppen in besonderer Weise berühren, sind vor einer abschließenden Entscheidung durch den Rat oder andere Gremien dem Integrationsbeirat zur Stellungnahme vorzulegen. Besondere Interessen sind solche, die sich aus der ethnischen, sozialen oder rechtlichen Stellung dieser Bevölkerungsgruppe ergeben. Dem Integrationsbeirat ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 17 Niederschrift

- (1) Das Ergebnis der Sitzung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Aus der Niederschrift müssen Beschlüsse, Sitzungsort, behandelte Tagesordnungspunkte und die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ersichtlich sein.
- (3) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Integrationsbeiratsmitgliedern zu übersenden.
- (4) Der Integrationsbeirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird von einer von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin beauftragten Person wahrgenommen.

§ 19 Mitwirkung in anderen Gremien

Der Integrationsbeirat kann im Niedersächsischen Integrationsrat mitwirken.

§ 20 Ergänzende Bestimmungen

Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Garbsen.

§ 21
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ablauf der Amtsperiode der am 10.09.2006 direkt gewählten Mitglieder des Integrationsbeirates am 1. November 2011 in Kraft.
- (2) Abweichend von Satz 1 tritt § 4 Nr. 1, 2, 3 Satz 1 zum 1. August 2011 in Kraft.

Garbsen, den 6. Juli 2011

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

2. Gemeinde ISERNHAGEN

Satzung der Gemeinde Isernhagen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 23.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten sie veranlasst haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf eine kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder nach Beginn der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Kosten werden nach dem Kostentarif (Anlage) berechnet. Auslagen sind entsprechend § 6 immer zu fordern.

§ 3
Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
 - (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4
Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 21 des Kostentarifes; das gilt nicht für Sozialhilfesachen.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5
Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlungen von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Renten- und Sozialversicherungsangelegenheiten,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlichrechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühren einem Dritten zur Last zu legen sind.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6
Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird. Auslagen hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zusendungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikationsdienste
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7
Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer eine Verwaltungstätigkeit veranlasst hat,
 2. wer die Kosten durch eine Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner nach § 4 ist, wer den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin/den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
**Anwenden des Niedersächsischen
Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, werden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß angewendet.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Isernhagen vom 6.12.2001 außer Kraft.

Isernhagen, den 29.06.2011

GEMEINDE ISERNHAGEN
Bogya
Bürgermeister

L. S.

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Isernhagen vom 23.06.2011

Tarif. Nr.	Gegenstand	Beträge in Euro
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien Etagen-Kopierer	
1.1.1	Einzelkopie je Seite schwarz-weiß DIN A4	0,50
	DIN A3	1,00
1.1.2	Einzelkopie je Seite farbig DIN A4	1,00
	DIN A3	2,00
1.1.3	Fotokopien, die auf Wunsch von Privatpersonen zu deren Nutzen als Telefax übersandt werden sollen, zusätzlich pro Kopie	0,25
1.2	von Mikroverfilmungen	2,00
1.3	mit Großkopierern bis zum Format DIN A 4 bei einer Anzahl:	
1.3.1	bis zu 10 Stück je Seite der Vorlage	1,80
1.3.2	bis zu 50 Stück je Seite der Vorlage	2,50
1.3.3	bis zu 100 Stück je Seite der Vorlage bei höherer Anzahl:	3,50
1.3.4	bis zu 500 Stück je angefangene weitere 100 Stück je Seite der Vorlage	1,80
1.3.5	über 500 Stück je angefangene weitere 100 Stück je Seite der Vorlage	1,50
1.4	Ausdrucke aus dem Computer	
1.4.1	Ausdrucke je Seite schwarz – weiß DIN A4	0,50
	DIN A3	1,00
1.4.2	Ausdrucke je Seite farbig DIN A4	2,00
	DIN A3	3,00
1.5	Verkleinerungen und Vergrößerungen	
	Hinweis: Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Arbeitsaufwand und Vielzahl der einzelnen Arbeitsgänge.	0,50 bis 3,00
1.6	Nachbereitung von Vervielfältigungen durch die Botenmeisterei (z. B. Heften, Lochen, Falten von größeren Mengen von Schriftstücken/sonstige manuelle Bearbeitung) je angefangene ½ Arbeitsstunde	20,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	3,50
2.2	Beglaubigungen von Abschriften	
2.2.1	Je Seite der Erstaufbereitung der Durchschrift	3,00
2.2.2.	Je Seite der Durchschrift	1,50
2.2.3	Für fremdsprachliche Texte wird die 2-fache Gebühr erhoben	
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen die mit Fotokopiergeräten, PC und ähnlichen Geräten von den Bediensteten der Gemeinde selbst hergestellt worden sind	
2.3.1	Je Seite des ersten Abdrucks	1,50
2.3.2	Zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,50
2.4	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 bis 30,00
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. – ausgenommen nach § 72 (1) NBauO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentl. ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl. wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	3,00 5,00 bis 15,00

Tarif. Nr.	Gegenstand	Beträge in Euro
3.3	Schriftliche Auskunft für Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.3.1	Grundgebühr	5,00
3.3.2	Zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.	Abgabe von Druckstücken (Orts- und Gebührensatzungen, Tarife, Straßen- u. Stimmbezirksverzeichnisse u. dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene ½ Stunde	22,50 bis 30,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	10,00 bis 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, jede angefangene ½ Stunde	22,50 bis 30,00
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,- Euro des Bürgerschaftsantrages	15,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,- Euro	8,00
8.3	Bearbeitung von Schadensfälle Bearbeitung von Schadensfälle die durch Dritte verursacht worden sind (z.B. an der Straßenbeleuchtung, Bäumen) je angefangene ½ Stunde	22,50 bis 30,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis 5.000,- Euro des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages (sofern sie nicht mit dem Erstverkauf eines Grundstückes durch die Gemeinde in Zusammenhang stehen)	15,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000- Euro	8,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,- Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,- Euro	8,00
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte die nicht unter die Tarif-Nrn. 9.1 und 9.2. fallen	15,00 bis 50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
10.	Aufstellung oder Bescheinigung über öffentl. Abgaben früherer Jahre (sofern nicht wg. des besonderen Aufwandes nach Ziffer 11. Abzurechnen ist) für jedes Jahr	3,00
11.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene ½ Stunde	22,50 bis 30,00
12.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	Nach Tarif Nr. 1

Tarif. Nr.	Gegenstand	Beträge in Euro
13.	Bescheinigungen über Erschließungs- und Anliegerbeiträge sowie Bescheinigungen über gesetzliche Vorkaufsrechte	
13.1	für die erste Ausfertigung	22,50
13.2	für jede weitere Ausfertigung	15,00
14.	Vervielfältigungen von Bauleitplänen	
14.1.	Fotokopien von Bauleitplänen werden, sofern die Kopiervorlage das Format DIN A3 nicht überschreitet, nach Tarif Nr. 1 abgerechnet	
15.	Genehmigungen, Bewilligungen, Bescheinigungen, Entschädigungen in baurechtlichen Angelegenheiten	
15.1	Ausstellung von Bescheinigungen nach § 69 a NbauO	40,00
15.2	Genehmigung einer Hochbordabsenkung je Einstell- oder Garagenplatz	50,00
15.3	Genehmigung zum Versetzen einer Leuchte	40,00
15.4	Bewilligung einer Baulast	10,00 bis 510,00
15.5	Entschädigung für die Zustimmung bei der Überschreitung von Grenzabständen	je m ² 8,00 bis 75,00
15.6	Genehmigung von Straßenaufbrüchen	20,00
15.7	Genehmigung der Änderung von Grundstückszufahrten	50,00
15.8	Zuschlagsgebühren im Baugenehmigungsverfahren nach § 5 BauGO	25,00 bis 100,00
16.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Plätzen, Straßen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene ½ Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle, sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	22,50 bis 30,00
17.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten u.ä. die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht werden oder veranlasst werden, und zwar für Büroarbeiten und Außenarbeiten	
17.1	Büroarbeiten je angefangene ½ Stunde	22,50 bis 30,00
17.2	Außenarbeiten je angefangene ½ Stunde einschl. Anfahrt von der Dienststelle bzw. der vorher gehenden Baustelle	22,50 bis 30,00
17.3	Reinigung des Anschlusskanals je angefangene ½ Stunde	35,00
17.4	Freilegen eines Übergabeschachtes oder einer Reinigungsöffnung je angefangene ½ Stunde	35,00
17.5	Überprüfung einer angezeigten Beseitigung eines Fehlschlusses je angefangene ½ Stunde	40,00
18.	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzungen über die Entwässerungsanlagen der Gemeinde Isernhagen	
18.1	Genehmigung zum Anschluss einer Grundstücksentwässerungsanlage zur Ableitung von	
18.1a	Schmutz- oder Niederschlagswasser	
	a) einschließlich Herstellung eines neuen Grundstücksanschlusses	100,00
	b) an den vorhandenen Grundstücksanschluss	60,00

Tarif. Nr.	Gegenstand	Beträge in Euro
18.1b	Schmutz- und Niederschlagswasser a) einschließlich Herstellung von neuen SW-/NW- Grundstücksanschlüsse b) an die vorhandenen Grundstücksanschlüsse	130,00 75,00
18.1c	Wie 18.1/18.2, jedoch für gewerblich oder vergleichbar genutzte Immobilien a) einschließlich Herstellung mindestens eines neuen Grundstücksanschlusses b) an den vorhandenen Grundstücksanschluss	130,00 bis 250,00 75,00 bis 200,00
18.2	Genehmigung zur Erweiterung/Änderung der vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage a) einschließlich Herstellung eines neuen Grundstücksanschlusses	75,00 130,00
18.3	Nachträgliche Genehmigung einer Änderung zu den Ziffern 18.1 und 18.2	30,00 bis 150,00
18.4	Folgearbeiten zu den Ziffern 18.1 und 18.2 aufgrund mangelhafter baulicher Umsetzung der Entwässerungsgenehmigung je angefangene ½ Stunde	22,50 bis 30,00
18.5	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	100,00
18.6	Anordnung des Anschlusszwanges an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation	100,00
18.7	Genehmigung zur Einleitung von sonstigem Wasser in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation	75,00
19.	Archiv	
19.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene ½ Stunde Hinweis: Als Arbeitszeit zählen auch Fahrtzeiten zum Archiv sowie Zeiten des Suchens nach Archivakten	22,50 bis 30,00
19.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	3,00
19.3	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird.	1,00
19.4	Benutzung des Archivs	
19.4.1	für einen Tag	5,00
19.4.2	für eine Woche	15,00
19.4.3	für längere Zeit bis zu	50,00
20.	Rechtsbehelfe	
20.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen worden ist. nach Maßgabe der anl. Tabelle (s. 20.4)	20,00 bis 640,00
20.2	Widersprüche gegen die Versagung oder Gewährung einer Erlaubnis zur Sondernutzung nach § 18 Nds. Straßengesetz mindestens höchstens	20,00 180,00
20.3	Widersprüche gegen die Versagung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu gemeindlichen Einrichtungen mindestens höchstens	20,00 180,00

20.4 Sonstige Widersprüche

a) gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert:

Wertstufe bis einschl. in Euro	Gebühr in Euro	Wertstufe bis einschl. in Euro	Gebühr in Euro
150,00	20,00	4.500,00	105,00
250,00	25,00	5.000,00	110,00
500,00	30,00	7.500,00	125,00
750,00	40,00	10.000,00	150,00
1.000,00	50,00	12.500,00	175,00
1.500,00	60,00	15.000,00	200,00
2.000,00	75,00	17.500,00	225,00
2.500,00	85,00	20.000,00	250,00
3.000,00	90,00	22.500,00	275,00
3.500,00	95,00	25.000,00	300,00
4.000,00	100,00		

Werte über 25.000,00 Euro sind auf volle 2.500,00 Euro aufzurunden.
Für je 2.500,00 Euro Mehrbetrag sind 20,00 Euro Rechtsbehelfsgebühr zu berechnen.

b) gegen andere Maßnahmen (ohne Streitwert) mindestens 20,00 Euro
höchstens 640,00 Euro

Hinweis für die Berechnung nach Zeitaufwand:

Der Mindestsatz je angefangene ½ Stunde bezieht sich auf Verwaltungshandlungen der Bediensteten vergleichbar dem mittleren Dienst. Werden Bedienstete vergleichbar dem gehobenen Dienst tätig, so kommt der Höchstsatz zur Anwendung.

3. Stadt LAATZEN**Bebauungsplan Nr. 308 – Neufassung – „Vor dem Laagberg“, OS Ingeln- Oesselse****Verfahrensschritt:**

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB.

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Laatzen hat den Bebauungsplan Nr. 308 NF am 30.06.2011 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 308 NF wird begrenzt:

- im Norden von der nördlichen Grenze der K 266,
- im Osten auf 33 m Länge von der westlichen Grenze des Flurstücks 25/3 (Grundstück Hauptstraße 2/2A) nach Süden, ab dort von einer gedachten, im rechten Winkel auf die nördliche Grenze des Flurstücks 24 (Hofstelle Pflingstangerweg 2) treffende Linie,
- im Südosten von der nördlichen Grenze des Flurstücks 24 und der nördlichen sowie westlichen Grenze des Flurstücks 25/1 (Wirtschaftsweg),
- im Süden von der nördlichen Grenze des Flurstücks 4 (Ackerfläche), sämtlich Flur 5, Gemarkung Ingeln, und
- im Westen (Nord-Südrichtung) von der östlichen Grenze des Flurstücks 33 der Flur 8, Gemarkung Oesselse, (Dauerkleingartenanlage Hösselgraben) und deren Verlängerung nach Süden bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 4, Flur 5, Gemarkung Ingeln.

Inkrafttreten:

Mit der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover wird der Bebauungsplan Nr. 308 NF rechtswirksam.

Hinweise zu verbindlichen Bauleitplänen:

- 1) Der Bebauungsplan Nr. 308 NF und die dazugehörige Begründung können ab sofort im Rathaus der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, 30880 Laatzen, (8.OG), nach Terminvereinbarung mit dem Team Stadtplanung von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Verletzungen von Vorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 215 (1) BauGB durch Fristablauf unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- 3) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 308 NF eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Laatzen, den 01.07.2011

STADT LAATZEN
Der Bürgermeister
Prinz

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Laatzen (Vergnügungssteuersatzung)

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S. 191) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom 30.06.2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Laatzen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen sowie Diskothekenbetrieb;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen (z. B. Burlesque, Table Dance), Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art (z.B. Peepshows, Striptease), Sex- und Erotikmessen sowie Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbmäßig ausführen;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung oder Wiedergabe -, die nicht von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der zurzeit geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Schau-, Scherz- und Unterhaltungsapparaten, -automaten und -geräten sowie der Apparate, Automaten und Geräte zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit)
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) in der zurzeit geltenden Fassung
 - b) an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen und allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
 Ausgenommen sind Spielapparate, -automaten und -geräte für Kleinkinder.
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das individuelle Spielen am Einzelgerät oder das gemeinsame Spielen durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen, in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
7. der Betrieb von Bowling- und Kegelbahnen;
8. der Betrieb von Go-Kart-Bahnen und Miniaturbahnen (z.B. Carrera-Rennbahnen, Eisenbahnen, Modell-eisenbahnen).

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
 2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme – unabhängig von der Art der Aufzeichnung oder Wiedergabe – vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film oder einer vergleichbaren Einrichtung gefördert oder ausgezeichnet wurden;
 3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
 4. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;
 5. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 und 54 der Abgabenordnung (AO) in der zurzeit geltenden Fassung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder der gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
 6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; außer Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3;
- Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der/dem Veranstalter/-in entsprechend § 12 darzulegen.

§ 3 Steuerschuldner/-in

- (1) Steuerschuldner/-in ist die / der Unternehmer/-in der Veranstaltung (Veranstalter/-in).
- (2) Bei Spielgeräten i.S.v. § 1 Nr. 5 und 6 oder bei Go-Kart-, Bowling- / Kegel- sowie Miniaturbahnen i.S.v. § 1 Nr. 7 und 8 ist / sind Steuerschuldner/-in die Person/en, der / denen die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner/-in sind auch:
 1. die / der Besitzer/-in der Räume oder Grundstücke, in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
 2. die / der Besitzer/-in der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S.v. § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind oder Go-Kart-, Bowling- / Kegel- bzw. Miniaturbahnen betrieben werden, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung oder den Betrieb ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 3. die / der wirtschaftliche Eigentümer/-in der Spielgeräte i.S.v. § 1 Nr. 5 und 6 oder der Go-Kart-, Bowling- / Kegel- oder Miniaturbahnen.
- (4) Mehrere Steuerschuldner/-innen sind Gesamtschuldner/-innen im Sinne des § 44 AO.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuer (Apparate-, Automaten- und Gerätesteuer)
 - Pauschsteuer.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (3) ¹Als **Kartensteuer** wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem entgeltlichen Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. ²Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Festsetzung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.
- (4) Als **Steuer nach der Veranstaltungsfläche** wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 3 oder 5 nicht gegeben sind.
- (5) Als **Steuer nach der Roheinnahme** wird die Steuer erhoben
 - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, wenn der Zutritt zu der Veranstaltung nicht unentgeltlich ist und Karten oder sonstige Ausweise nicht ausgegeben werden, mindestens jedoch in der Höhe, die sich bei einer Festsetzung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde,
 - bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen,
 - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (6) Als **Spielgerätesteuer** wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.
- (7) Als **Pauschsteuer** wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 7 und 8 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 bis 8 mit der Inbetriebnahme des Spielgerätes bzw. der Bowling-/Kegel- bzw. Go-Kart-, Miniaturbahn o.ä.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten oder Bowling-/Kegel- bzw. Go-Kart-, Miniaturbahnen o.ä. nach § 1 Nr. 5 bis 8, wenn das Spielgerät oder die Bowling-/Kegel- bzw. Go-Kart-, Miniaturbahn o.ä. dauerhaft außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage und Aufbewahrungspflichten

- (1) ¹Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 3) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. ²An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) ¹Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert und/oder geleistet wird. ²Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. ³Ist der Zutritt zu Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig, bleiben darin enthaltene Ge-

tränkeverzehranteile außer Ansatz, wenn diese separat ausgewiesen werden und die Getränke in diesem Betrieb zum üblichen Verkaufspreis lt. Getränkearte dauerhaft angeboten und erworben werden können, höchstens jedoch bis zu 70 v.H. des insgesamt geforderten Entgelts. ⁴Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgelts bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt Laatzen als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

- (3) ¹Bemessungsgrundlage bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 4 ist die Veranstaltungsfläche. ²Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Bühnen- und Kasenräume, Garderoben und Toiletten.
- (4) Bei der Steuer nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird.
- (5) Bemessungsgrundlage bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 6) ist das Einspielergebnis bzw. die Anzahl der Apparate / Automaten / Geräte.
- (6) ¹Als Einspielergebnis gilt bei **Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit** und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. ²Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (7) ¹Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele u.s.w.. ²Spielgeräte, an denen Spielmarken (Chips, Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (8) Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuer bei **Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit** und **Musikautomaten** ist die Anzahl der Apparate / Automaten / Geräte.
- (9) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.
- (10) Bei der Pauschsteuer (§ 4 Abs. 7) richtet sich die Steuer nach der Anzahl der zu versteuernden Bowling-/Kegel-, Go-Kart- und Miniaturbahnen.
- (11) Die / der Steuerschuldner/-in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	20 v.H.
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2, 3 und 4	30 v.H.

 der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei Mischveranstaltungen (z.B. Konzert mit anschließender Tanzveranstaltung) bleiben pauschal 40% der Eintrittsgelder bei der Berechnung der Vergnügungssteuer außer Ansatz.

- (3) ¹Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche
- | | |
|---|--------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 2,00 € |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3 | 3,10 € |
- ²Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltung werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. ³Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich der Steuersatz. ⁴Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (4) Bei der Spielgerätesteuer beträgt der Steuersatz je Apparat / Automat / Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat
- | | |
|---|----------|
| 1. für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 6) 14 v. H. des Einspielergebnisses. Die Spielgerätesteuer beträgt jedoch mindestens | |
| a) bei der Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 160,00 € |
| b) bei der Aufstellung an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen und allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind | 70,00 € |
| 2. für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 8), die | |
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu 4., 5. und 6. | 60,00 € |
| b) nicht in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu 4., 5. und 6. | 26,00 € |
| 3. für Geräte zur mechanischen Musikwiedergabe | 20,00 € |
| 4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 410,00 € |
| 5. für Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- / Wertmarken bespielt werden können | 200,00 € |
| 6. für elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit | 20,00 € |
- (5) Bei der Pauschsteuer beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat
- | | |
|---|----------------------|
| 1. für jede Bowling-/Kegelbahn bzw. Doppel-bowling-/Doppelkegelbahn | 15,00 € bzw. 30,00 € |
| 2. für jede Go-Kart-Bahn | 40,00 € |
| 3. für jede Miniaturbahn | 3,00 € |

§ 8

Erhebungszeiträume

- (1) Bei Veranstaltungen i.S.v. § 1 Nr. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei dem Betrieb von Spielgeräten i.S.v. § 1 Nr. 5 und 6 sowie bei Bowling-/Kegel-, Go-Kart- und Miniaturbahnen nach § 1 Nr. 7 und 8 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt Laatzen kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen die/der Steuerschuldner/-in eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Fall des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Fall des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) ¹Die / der Steuerschuldner/-in hat innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung abzugeben. ²Sofern die Besteuerung nach § 4 Abs. 6 erfolgt, ist hierfür ein von der Stadt Laatzen vorgeschriebener Vordruck zu verwenden. ³Die Steuer setzt die Stadt Laatzen durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) ¹Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der Bruttokasse zu Grunde zu legen. ²Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. ³Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerkdrucke mit sämtlichen Parametern für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.
- (3) Gibt die/der Steuerschuldner/-in ihre/seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Stadt Laatzen von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) ¹Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten, sofern auf dem Bescheid kein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben ist. ²Erstattungsbeträge werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) ¹Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 6) hat die / der Steuerschuldner/-in für den Erhebungszeitraum (§ 8 Abs. 2) monatliche Vorauszahlungen auf die Vergnügungssteuer zu leisten. ²Die monatlichen Vorauszahlungen sind in Höhe des Betrages der für den vorangegangenen Erhebungszeitraum zu zahlenden Steuer zum 15. des folgenden Kalendermonats zu entrichten.

§ 12

Anmeldung und Anzeigepflichten

- (1) ¹Die / der Steuerschuldner/-in hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 4, Nr. 7 und 8 sowie die dazu benutzten Räume spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Laatzen anzuzeigen. ²Zur Anmeldung ist auch die / der Besitzer/-in der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. ³Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn Steuerbefreiung nach § 2 beansprucht wird. ⁴Bei unvorbereiteten und nicht vorgesehenen Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Bei Veranstaltungen derselben/desselben Steuerschuldner/-in kann die Stadt Laatzen eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

- (3) ¹Die / der Steuerschuldner/-in hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort unverzüglich nach Aufstellung der Stadt Laatzen anzuzeigen. ²Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Laatzen entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. ³Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. ⁴Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. ⁵Für Bowling- / Kegelbahnen, Go-Kart- und Miniaturbahnen gilt dies entsprechend.
- (4) ¹Die Anzeigepflichten nach Abs. 3 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten. ²Über die Außerbetriebnahme ist ein Nachweis erforderlich, z. B. ein Abnahmeprotokoll. ³Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige. ⁴Tritt im Laufe eines Betriebsmonats an die Stelle eines der in § 7 Abs. 4 und 5 genannten Apparate, Automaten bzw. Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten und sonstige Ausweise müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel der Stadt Laatzen versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) ¹Die/der Steuerschuldner/-in hat der Stadt Laatzen vor Beginn des Kartenverkaufs bzw. vor der Veranstaltung die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. ²Die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise werden anschließend mit dem Steuerstempel der Stadt Laatzen versehen.
- (3) ¹Ist die Teilnahme an einer Veranstaltung von dem Erwerb einer Eintrittskarte oder einem sonstigen Ausweis abhängig, so ist die/der Steuerschuldner/-in verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. ²Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen der/dem Beauftragten der Stadt Laatzen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) ¹Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat die/der Steuerschuldner/-in für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. ²Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Stadt Laatzen vorzulegen.
- (5) Die Stadt Laatzen kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Stadt Laatzen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Laatzen ist berechtigt, auch während einer Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung sowie zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Laatzen ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Die/der Steuerschuldner/-in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von der Stadt Laatzen Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) ¹Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergütungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Laatzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. ²Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Laatzen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die / den Steuerpflichtige/n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) ¹Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe / denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. ²Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 Veranstaltungen nicht drei Werktage vor Beginn anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. an Spielgeräten nicht unverzüglich anzeigt;
 4. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt von dem Erwerb einer Eintrittskarte oder sonstigem Ausweis abhängig ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Laatzen nicht vorgelegt hat;
 5. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Laatzen in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 30.08.2001 mit Wirkung vom 01.02.2002 außer Kraft.

Laatzen, den 6.7.2011

STADT LAATZEN
Der Bürgermeister
Prinz

4. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippen- und Hortplätze der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 „Ermäßigungen“ erhält folgende Fassung:
Auf Antrag wird Eltern, die eine Kostenübernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII erhalten, eine Ermäßigung von 50 % auf die Gebühr für die Versorgung mit Mittagessen gewährt, soweit nicht vorrangige Leistungen für den gleichen Zweck gewährt werden können. Die Ablehnung entsprechender Leistungen, z. B. aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, ist bei Antragstellung nachzuweisen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 30.06.2011

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE
Uwe Sternbeck
Bürgermeister

Satzung der Stadt Neustadt a. Rbge. über die erneute Inkraftsetzung der Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet Nr. 128 A „Gewerbegebiet Ost“, 3. Änderung und Erweiterung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S. 2414) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am

30.06.2011 gemäß § 17 Abs. 3 BauGB die erneute Inkraftsetzung der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Bebauungsplanbereich Nr. 128 A „Gewerbegebiet Ost“, 3. Änderung und Erweiterung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, hat die Stadt Neustadt a. Rbge. die Aufstellung beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für die in § 2 bezeichneten Flächen eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 94/6, 94/10, 124/28 und 124/29 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 128 A „Gewerbegebiet Ost“, 3. Änderung und Erweiterung.

Der betroffene Bereich ist im Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2000 mit schwarzer durchgezogener Linie umgrenzt und grau bzw. rot dargestellt. Die Grundstücke liegen alle innerhalb der Flur 11 und der Gemarkung Neustadt a. Rbge. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (s. § 2) dürfen
 - a) erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden,
 - b) nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden,
 - c) genehmigungspflichtige bauliche Anlagen nicht errichtet oder ergänzt werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Neustadt a. Rbge. als Baugenehmigungsbehörde.
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt
 - a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
 - b) Unterhaltungsarbeiten,
 - c) die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung.

§ 4

Die erneute Inkraftsetzung dieser Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren räumlichen Geltungsbereich (s. § 2) ein Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, ansonsten nach Ablauf von einem Jahr (ursprüngliche Inkraftsetzung erfolgte am 21.10.2010). Der § 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.

Neustadt a. Rbge., den 04.07.2011

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister
in Vertretung
Kugel

L. S.



Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung ist gemäß §§ 214 und 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich Entschädigungsfragen bei einer Veränderungssperre nach § 18 BauGB regeln. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Rückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Zur Entschädigung ist die Stadt Neustadt a. Rbge. verpflichtet, wenn die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 BauGB Anwendung.

Die Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre liegt gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB mit Übersichtsplan zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 8:00 Uhr – 16:00 Uhr; Donnerstag 8:00 Uhr – 16:00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr aus.

Hiermit wird die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Neustadt a. Rbge., den 05.07.2011

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister
im Auftrag
Dr. Weusthoff

5. Stadt SEELZE

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Seelze

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeverordnung (NGO) und § 63 Absatz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), in den jeweiligen gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 26.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Grundschulen wird wie folgt geändert:

- (5) Schulbezirk der Regenbogenschule, Grundschule Seelze, ist der Stadtteil Seelze und wahlweise der Ortsteil Seelze-Süd.
- (6) Die Grundschülerinnen und Grundschüler aus Velber besuchen die Grundschule Ahlem der Landeshauptstadt Hannover.

2. § 3 Hauptschulen wird wie folgt geändert:

- (1) Der Schulbezirk der Geschwister-Scholl-Schule, Hauptschule Seelze, umfasst die Schulbezirke der Brüder-Grimm-Schule, der Astrid-Lindgren-Schule, der Grundschule Dedensen und der Regenbogenschule sowie die Schüler/Innen der Stadtteile Almhorst, Kirchwehren und Lathwehren.
- (3) (entfällt)

3. § 4 Realschulen wird wie folgt geändert:

- (1) Der Schulbezirk der Humboldtschule, Realschule Seelze, umfasst die Schulbezirke der Brüder-Grimm-Schule, der Astrid-Lindgren-Schule, der Grundschule Dedensen und der Regenbogenschule sowie die Schüler/Innen der Stadtteile Almhorst, Kirchwehren und Lathwehren.
- (3) (entfällt)

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelze, den 27.05.2011

STADT SEELZE
Schallhorn
Bürgermeister

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

10. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 19.12.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 766), in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr.3/2007 S.41) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover, zuletzt geändert am 01.04.2010 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 115), beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 06.01.2003 in der Fassung vom 01.04.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird um folgende Gebührengruppe erweitert:
„8. Gruppe H 273,00 €/Mg
Abfälle, die aus künstlichen Mineralfasern bestehen oder in erheblichem Umfang solche enthalten“
2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
„Gruppe H je Kubikmeter 90,00 €
Abfälle, die aus künstlichen Mineralfasern bestehen oder in erheblichem Umfang solche enthalten“
3. § 8 Abs. 3 erhält folgenden Gebührentatbestand:
„Gruppe H 54,60 €“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 07.07.2011

Prof. Dr. Axel Priebs
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kornelia Hüter
Verbandsgeschäftsführerin